

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Infrastruktur vom 07.03.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses durch Adressat in der Norddeutschen Rundschau am 26.05.2000.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 26.11.1998 durchgeführt.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.07.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Infrastruktur hat am 01.12.1998 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 23.02.1999 bis 22.03.1999 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 12.02.1999 in der Norddeutschen Rundschau ortsüblich bekanntgemacht. Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Infrastruktur hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.11.1999, 03.02.2000 und 08.06.2000 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr.5) geändert. Der Entwurf und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 26.07.2000 bis 26.08.2000 erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde

mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 17.07.2000 in der Norddeutschen Rundschau ortsüblich bekanntgemacht. Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Infrastruktur hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.02.2001 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

7. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr.6) erneut geändert. Der Entwurf und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 27.03.2001 bis 09.04.2001 erneut öffentlich ausgelegen. Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu dem geänderten und ergänzten Teil vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 19.03.2001 in der Norddeutschen Rundschau ortsüblich bekanntgemacht.

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12.07.2001 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den Flächennutzungsplan am 12.07.2001 beschlossen und den Erläuterungsbericht durch Beschluss gebilligt.

10. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 27.02.2001, Az.: IV 642-512.111-61.42 (Neu) den Flächennutzungsplan - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

11. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom 25.09.2002 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmung mit Bescheid vom 21.01.2003, Az.: IV 642-512.111-61.42 (Neu) bestätigt.

12. Die Erstellung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan zur Auslegung während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 25.12.1993 in der Norddeutschen Rundschau ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formwidersprüchen und Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Der Flächennutzungsplan wurde mit dem Datum 01.10.03 wirksam.

Hohenlockstedt, 25. Feb. 2003, J. Bürgermeister

Hohenlockstedt, 25. Feb. 2003, J. Bürgermeister



### Planzeichenerklärung (nach der PlanzV90)

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

- Wohnbauflächen (§ 1 Abs.1 Nr.1 BauNVO)
- Gemeinschaftsflächen (§ 1 Abs.1 Nr.2 BauNVO)
- Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs.1 Nr.3 BauNVO)
- Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs.2 Nr.2 BauGB)
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sonstigen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen hier: Kindertagesstätte
- Feuerwehr
- Flächen für den öffentlichen Verkehr und für die Hauptverkehrswege (§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB)
- Sonstige öffentliche und öffentliche Hauptverkehrsstraßen
- Von der Genehmigung ausgenommenen Flächen der stillgelegten Bahntrasse - Haltestelle von West nach Hohenlockstedt
- Reilweg
- Hauptdenkmal
- Öffentliche Parkfläche
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abwässer (§ 5 Abs.2 Nr.4 BauGB)
- Versorgungsanlagenflächen
- Elektrizität hier: Trafostation
- Wasser hier: Wasserwerk
- Abwasser hier: Kläranlage
- Abwässer hier: Altlast
- Nr. 11: Altlastenkataster
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs.2 Nr.4 BauGB)
- Oberfläch
- Grünflächen (§ 5 Abs.2 Nr.5 BauGB)
- Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Friedhof
- Tennis
- Golf
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserlaufes (§ 5 Abs.2 Nr.7 BauGB)
- Wasserflächen
- Sonderwasserfläche hier: Regenwasserrückhaltebecken
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs.2 Nr.8 BauGB)
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen hier: Kiesabbau
- Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs.2 Nr.9 BauGB)
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Landwirtschaft hier: Baumschule
- Flächen für Wald
- Flächen für Waldneubildung
- Erholungsgebiet
- Planungen, Nutzungsregeln, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 BauGB)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs.4 BauGB)
- Landschaftsschutzgebiet
- Geotope
- Geschützte Biotope gem. § 15a UNatSchG
- 36 B korrigiertes Biotop
- Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenlockstedt
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Moßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs.4 BauNVO)
- Brunnen
- Natürliche Übername (§ 5 Abs.4 BauGB)
- Umgrenzung von Erhaltungsbereichen nach dem Denkmalschutzgesetz
- Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gem. § 5 Abs.1 und 3 DSchG
- Einfache Kulturdenkmale gem. § 1 Abs.2 DSchG
- Historische Parks und Gärten gem. § 5 Abs.2 DSchG
- Naturdenkmal gem. § 19 UNatSchG
- archaische Denkmäler bzw. zur Entropung vorgesehene Grabhügel (Nr. des Denkmaltuches, bzw. der Landesaufnahme)
- Naturpark Aukrug
- Grenze Naturwald
- geplantes Landschaftsschutzgebiet § 5 Abs. 4 BauGB
- geplantes Naturschutzgebiet § 5 Abs. 4 BauGB
- Abwasserfahzone gem. § 29 StrWG, gem. § 9 FStrG
- Grenze der Ortsdurchfahrt im Bereich klassifizierter Straßen
- Schutzbereiche/ Einfugschneise Militärflugplatz
- Gebiete mit besonderer Eignung für die Ausweisung von "vorrangigen Flächen für den Naturschutz" gem. § 15 (1) UNatSchG
- sonstige Schwerpunktebereiche
- Hauptverbundachse
- Nebenverbundachse
- Fremdverkehr und Erholung
- Erholungswälder
- Sicherungs- und Schutzgebiete
- Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung

Diese Planung erfolgt auf der Kartengrundlage des Landesvermessungsamtes vom 11.09.1998 3-062.6 S. 369 + 98

### Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenlockstedt Teil A

M 1:10 000

die mit gekennzeichneten Stellen, wurden gemäß Genehmigungsbescheid des Innenministeriums vom 27.02.2001 Az.: IV 642-512.111-61.42 (Neu) sowie auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 25.09.2002 geändert.

Bearbeitungsstand : 10.02.2003

IM AUSGEKREUZTEN BEWEICH GELTEN NUR DIE DARSTELLUNGEN M1:5000